

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung  
der Gemeinde Lalendorf  
(Trinkwassergebührensatzung)  
vom 14.07.2005**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 43 und 47 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1992 LWaG (GVOBl. M-V S. 669) und der §§ 1, 2, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 zuletzt geändert durch ÄndG vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 5. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1     Gebührenerhebung
- § 2     Grundgebühr
- § 3     Verbrauchsgebühr
- § 4     Gebührenschildner
- § 5     Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6     Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 7     Auskunftsanspruch
- § 8     Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 9     Ordnungswidrigkeiten
- § 10    Inkrafttreten

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Lalendorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung Grundgebühren nach § 2 und Verbrauchsgebühren nach § 3.

**§ 2**

**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen sind.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

	netto – ohne Ust.	brutto – mit USt.
je Wohneinheit	5,11 €/ Monat	5,47 €/ Monat

(3) Als Wohneinheit gilt:

1. jede Wohnung,
2. für gewerblich genutzte Räume jeweils volle 150 m<sup>2</sup>, maximal 47 Wohneinheiten,
3. 8 Stellplätze bei Campingplätzen,
4. jeder Bungalow
5. je 4 Betten bei gewerblicher Vermietung, in Krankenhäusern, Sanatorien und Kliniken.

Sofern Wohneinheiten nicht eindeutig zu ermitteln sind, gilt die Nennweite der Wasserzähleinrichtung:

	netto – ohne USt.	brutto – mit USt.
2,5 m <sup>3</sup> h	5,11 €/Monat	5,47 €/Monat
6,0 m <sup>3</sup> h	20,45 €/Monat	21,88 €/Monat
10,0 m <sup>3</sup> h	30,68 €/Monat	32,83 €/Monat
25,0 m <sup>3</sup> h normal	40,90 €/Monat	43,76 €/Monat
Verbundwasserzähler	51,13 €/Monat	54,71 €/Monat
40,0 m <sup>3</sup> h normal	51,13 €/Monat	54,71 €/Monat
Verbundwasserzähler	61,36 €/Monat	65,66 €/Monat

(4) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Trinkwasserversorgung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(5) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

(6) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohr) erhebt die Gemeinde Lalendorf eine tägliche Grundgebühr von:

€ (netto)	2,81	€ (brutto)	3,26
-----------	------	------------	------

Für die Ausleihe ist zusätzlich zur Grundgebühr ein Kostenersatz in Höhe von 410,00 € zu zahlen, soweit das Standrohr abhanden kommt oder beschädigt wird.

- (7) Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuerschutzes (Hydranten) wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr je Hydrant von (netto) 20,45 € entspricht (brutto) 23,72 € gegenüber den Gemeinden Lalendorf und Langhagen erhoben.
- (8) Ist die Grundgebühr für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird diese für jeden Tag mit 1/30 der monatlichen Grundgebühr berechnet.

### § 3

#### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde Lalendorf zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup>:

€ (netto)	1,34	€ (brutto)	1,43
-----------	------	------------	------
- (4) Für Gebührenschuldner, die in einem Verbrauchszeitraum von einem Jahr mehr als 2.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser verbrauchen, beträgt die Verbrauchsgebühr für jeden darüber hinaus verbrauchten m<sup>3</sup>:

€ (netto)	1,00	€ (brutto)	1,07
-----------	------	------------	------

### § 4

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenpflicht entsteht erstmals in dem Monat, in dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenpflicht.
- (3) Die Grundgebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (4) Die Grund- und Verbrauchsgebührenschild entsteht zum 31.12. des Jahres mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Beginn und Ende der Gebührenpflicht teilt die Gemeinde Lalendorf dem Gebührenpflichtigen schriftlich mit.

### § 6

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird grundsätzlich einmal jährlich abgerechnet mit Stichtag 31.12. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf erhebt jeweils zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen (Abschläge), deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung wird die Vorauszahlung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe festgesetzt.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Mehrwertsteuersatzes.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde Lalendorf in begründeten Fällen eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 7

#### Auskunftsanspruch

Dem Gebührenschuldner ist von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten (Betriebsgesellschaft) auf Verlangen Einsicht in die der Gebührenfestsetzung zugrunde liegende Kalkulation zu gewähren, soweit diese Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung war oder gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes nachträglich geändert wurde. § 29 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend auszuwenden. Ein Kostenersatz darf durch den beauftragten Dritten (Betriebsgesellschaft) hierfür nur verlangt werden, soweit der Antragsteller die Fertigung von Kopien oder Abschriften aus den Kalkulationsunterlagen verlangt oder in den Fällen des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz.

### § 8

#### Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser

Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
  - § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie die Festsetzung von Anschlussbeiträgen zur Wasserversorgungssatzung für das Amt Lalendorf vom 29. November 2001 außer Kraft.

Lalendorf, den 14.07.2005

gez. Knaack  
Der Bürgermeister